

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander Wolf (AfD) vom 07.09.20

und Antwort des Senats

Betr.: Drogenkonsum an Hamburger Schulen im ersten Halbjahr 2020

Einleitung für die Fragen:

Drogenkonsum stellt in Hamburger Schulen ein immer akuterer Problem dar. Nachdem die „Bergedorfer Zeitung“ am 27. Oktober 2018 über dieses Phänomen berichtet hatte („Schon Elfjährige kiffen an Bergedorfer Schulen“. „Bergedorfer Zeitung“ 27.10.2018. Seite 18), gab das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung im Dezember 2018 die Informationsbroschüre „Legale und illegale Drogen in Schulen – Rechtliche Fragestellungen und Tipps“ heraus. Ihrem Inhalt ist zu entnehmen, dass Schüler offenbar längst nicht mehr nur weiche Drogen wie Alkohol oder Cannabis, sondern auch harte Substanzen wie Kokain, Amphetamin oder Methylenedioxyamphetamin, wozu auch MDMA gehört, der als klassischer Wirkstoff von Ecstasy gilt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Für Schulen gilt, dass Kinder und Jugendliche vor dem Konsum jeglicher Suchtmittel zu schützen sind und der Umgang damit verboten ist. Dies bedeutet, dass bereits bei Verdachtsfällen die betroffenen Schülerinnen und Schüler von den Lehrkräften angesprochen und die Sorgeberechtigten informiert werden. Inwieweit weiter gehende Maßnahmen beispielsweise nach § 49 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) getroffen werden, wird von der für Bildung zuständigen Behörde nicht zentral erfasst.

Die Unterscheidung in weiche Drogen (Alkohol/Cannabis) und harte Drogen (Kokain et cetera) wird nicht getroffen, insbesondere im Kindes- oder Jugendalter ist jeglicher Konsum von Suchtmitteln riskant.

In der Broschüre „Legale und illegale Drogen in Schulen – Rechtliche Fragestellungen und Tipps“ wird unter anderem über alle relevanten gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit legalen und illegalen Suchtmitteln informiert. Dazu gehören in der aktuellen Ausgabe gesetzliche Neuerungen beispielsweise zu Cannabis als Medizin und zum „Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz“ (NpSG).

Aus der Broschüre lassen sich keine Erkenntnisse über die Art oder den Umfang des Drogenkonsums von Schülerinnen und Schülern ableiten.

Im Übrigen siehe Drs. 21/15962.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Im Rahmen von Prävention und Beratung mit dem SuchtPräventions-Zentrum (SPZ) finden jährlich im Durchschnitt etwa 140 Beratungsgespräche statt (Drs. 21/15962. Seite 1). Hat sich dieser Trend im ersten Halbjahr 2020 fortgesetzt?*

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 1:

Das SuchtPräventionsZentrum (SPZ) des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) bietet ein breites Fortbildungs- und Beratungsangebot zu verschiedenen Themen an (<https://li.hamburg.de/spz>). Neben Fragestellungen zum Konsum von Suchtmitteln geht es darüber hinaus um Themen wie beispielsweise „Medienkonsum“. Im ersten Halbjahr fand im Zusammenhang mit diesem Themenfeld eine verstärkte Inanspruchnahme von Elterngesprächen mit Fragestellungen zur digitalen Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen statt.

Insgesamt wurden 105 Informations- und Beratungsgespräche durchgeführt, davon aufgrund der Corona-Situation 55 telefonisch. Eine Aufschlüsselung der gesamten Beratungsgespräche nach Beratungsanliegen erfolgt nicht. Im Übrigen siehe Drs. 21/19492.

Frage 2: *In wie vielen Schulen ist es im ersten Halbjahr 2020 nachweislich zu Fällen von illegalem Betäubungsmittelkonsum gekommen?*

Frage 3: *Welche Schulen waren hiervon betroffen?*

Frage 4: *Welche Betäubungsmittel wurden dabei sichergestellt?*

Antwort zu Fragen 2, 3 und 4:

Siehe Drs. 21/19492.

Frage 5: *Inwieweit hat sich der Konsum von Betäubungsmitteln an Hamburger Schulen im ersten Halbjahr 2020 gegenüber dem letzten Jahr verändert?*

Antwort zu Frage 5:

Hierzu liegen den zuständigen Behörden keine Erkenntnisse vor. Die letzte SCHULBUS-Untersuchung zum Suchtmittelkonsum unter Hamburger Schülerinnen und Schülern wurde 2018 durchgeführt. Die nächste Untersuchung ist turnusmäßig für 2021 geplant. Im Übrigen siehe Drs. 21/19492.

Frage 6: *Wie viele Fälle sind dem Senat für das erste Halbjahr 2020 bekannt, bei denen an Hamburger Schulen mit Betäubungsmitteln gehandelt worden ist?*

Frage 7: *Welche Schulen waren hiervon betroffen?*

Frage 8: *Welche Betäubungsmittel sind dabei gehandelt worden?*

Antwort zu Fragen 6, 7 und 8:

Die in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasste Tatörtlichkeit „Schule“ lässt nicht erkennen, ob eine Tat im schulischen Zusammenhang stattgefunden hat. Hier werden auch Taten erfasst, die außerhalb der Schulzeiten und des von der Fragestellung mutmaßlich umfassten schulischen Kontextes auf dem Gelände der Schule geschehen sind.

In der nachstehenden Tabelle wird die Anzahl der in der PKS mit der Tatörtlichkeit „Schule“ erfassten Delikte von unerlaubtem Handel mit Betäubungsmitteln vom 1. Januar bis 30. Juni 2020 dargestellt:

Tabelle 1

PKS-Schlüssel	Delikt	Anzahl
732600	unerlaubter Handel mit und Schmuggel gemäß § 29 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) – von Amphetamin und seinen Derivaten in Pulver- oder flüssiger sowie in Tabletten- bzw. Kapselform	2
732800	unerlaubter Handel mit und Schmuggel gemäß § 29 BtMG – mit/von Cannabis und Zubereitungen	9

PKS-Schlüssel	Delikt	Anzahl
732900	unerlaubter Handel mit und Schmuggel gemäß § 29 BtMG – mit/von sonstigen Betäubungsmitteln	2

Quelle: Daten der für Inneres zuständigen Behörde

Im Übrigen siehe Drs. 21/19492.

Frage 9: *Wie häufig hat die Staatsanwaltschaft deswegen die Ermittlungen aufgenommen?*

Frage 10: *Wie viele Strafverfahren sind daraus erwachsen?*

Frage 11: *Zu wie vielen Verurteilungen ist es infolgedessen gekommen?*

Antwort zu Fragen 9, 10 und 11:

Der Umstand, ob der Tatort eines Betäubungsmitteldeliktes im Bereich einer Schule oder in deren Umgebung liegt, wird im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft nicht erfasst.

Für eine zuverlässige Auskunft müssten sämtliche Verfahrensakten der Monate Januar bis einschließlich Juni des Aktenzeichenjahrgangs 2020 der für die Verfolgung von Rauschgift- und Arzneimittelsachen zuständigen Abteilungen 60 und 61 händisch ausgewertet werden. Die Anzahl dieser Verfahren liegt im vierstelligen Bereich. Weder eine Beiziehung noch eine entsprechende Auswertung dieser Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit möglich.

Frage 12: *In wie vielen Fällen ist es im ersten Halbjahr 2020 vorgekommen, dass Jugendliche während ihres Aufenthalts an Schulen infolge von Drogenkonsum kollabiert sind?*

Frage 13: *Wie oft musste dabei der Notarzt gerufen werden?*

Frage 14: *Wie oft ist deswegen später Anzeige erstattet worden?*

Antwort zu Fragen 12, 13 und 14:

Siehe Drs. 21/15962 und Antwort zu 9 bis 11.

Frage 15: *Wie häufig ist es im Zusammenhang mit Vorfällen an Hamburger Schulen im ersten Halbjahr 2020 zu folgenden Ermittlungen gekommen: § 29 BtMG, § 29a BtMG, § 30a BtMG?*

Antwort zu Frage 15:

In der nachstehenden Tabelle wird die Anzahl der in der PKS mit der Tatörtlichkeit „Schule“ im Sinne der Fragestellungen erfassten Delikte vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2020 dargestellt:

Tabelle 2

PKS-Schlüssel	Delikt	Anzahl
731000	Allgemeine Verstöße gemäß § 29 BtMG	66
732000	unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Rauschgiften gemäß § 29 BtMG	13
734510	Abgabe, Verabreichung oder Überlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährige gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG	0
734800	unerlaubte(r) Handel, Herstellung, Abgabe und Besitz in nicht geringer Menge von Betäubungsmitteln gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG	0
734220	Verstöße gemäß § 30a BtMG	0

Quelle: Daten der für Inneres zuständigen Behörde

Darüber hinaus siehe Antworten zu 6 bis 8 und 9 bis 11.

Frage 16: *In wie vielen Fällen hat die Staatsanwaltschaft seit dem 1. Januar 2020 gemäß § 31a BtMG von einer Verfolgung von Verstößen gegen das Bundesbetäubungsmittelgesetz abgesehen?*

Antwort zu Frage 16:

Siehe Antwort zu 9 bis 11.

Frage 17: *In wie vielen Fällen ist es seit dem 1. Januar 2020 an Hamburger Schulen zu Verstößen gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) gekommen?*

Antwort zu Frage 17:

In der PKS wurden im abgefragten Zeitraum keine Verstöße gegen das NpSG mit der Tatörtlichkeit „Schule“ erfasst. Darüber hinaus siehe Antwort zu 6 bis 8.

Frage 18: *In wie vielen Fällen haben Hamburger Schulen seit dem 1. Januar 2020 Drogentests durchgeführt?*

Antwort zu Frage 18:

Für Drogentests an Hamburger Schulen besteht keine Rechtsgrundlage. Im Übrigen siehe Drs. 21/19492 und 21/17782.

Frage 19: *In wie vielen Fällen sind Lehrkräfte seit dem 1. Januar 2020 gemäß § 49 (2) HmbSG aktiv geworden?*

Antwort zu Frage 19:

Siehe Vorbemerkung sowie Drs. 21/19492 und 21/17782.